

# 1. Nachtragssatzung vom 14.01.1997 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 20.03.1996 (GV NW 1996 S. 124) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 13.01.1997 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 beschlossen:

## § 1

§ 7 Abs. 4 der Hauptsatzung wird um folgenden Satz ergänzt:

"Der/Die Vorsitzende des Ausländerbeirats oder dessen/deren Stellvertreter/in nehmen als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Sozialausschusses teil; sie werden vom Rat der Stadt gemäß § 58 Abs. 4 GO NW gewählt."

## § 2

§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

"Für jedes Ausschußmitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Bei dessen/deren Verhinderung kann die Stellvertretung durch Ratsmitglieder der Reserveliste der jeweiligen Fraktion erfolgen, der das ordentliche Mitglied zum Zeitpunkt des Vertretungsfalles angehört."

## § 3

Diese 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende am 13.01.1997 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 1. Nachtragssatzung vom 14.01.1997 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

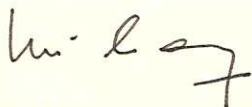
### **Hinweis**

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 14.01.1997

Der Bürgermeister



- Niehaves -